

**VERORDNUNG
über den Ausstand**

vom 26. Februar 2021

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Ausstand vom 25. September 1977, in der Fassung nach der Änderung vom 27. September 2020 (Ausstandsgesetz)

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Alle Organe der Korporation Uri und ihrer Gemeinden sind dem kantonalen Ausstandsgesetz unterstellt (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 2 Umfang der Ausstandspflicht
a) Grundsatz

Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung (Artikel 3 Absatz 1 Ausstandsgesetz).

Artikel 3 b) Ausnahmen

Für die Mitglieder des Engeren Rats beschränkt sich der Ausstand wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung.

Artikel 4 Rechtssammlung

Die Korporation Uri nimmt das kantonale Ausstandsgesetz in ihre Rechtssammlung auf.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

² Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, den 26. Februar 2021

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen